

Errichtung und Zusammensetzung einer Vorsorgekommission

1. Grundsatz

Jeder Angeschlossene errichtet für seine im Rahmen der Stiftung geschaffene Kasse eine Vorsorgekommission. Die Vorsorgekommission einer Kasse setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

2. Ausnahmen

Für Kassen, die nur eine Person versichern, kann der Stiftungsrat ausnahmsweise gestatten, dass:

- 2.1 die Vorsorgekommission aus dieser Person besteht, oder
- 2.2 wenn es sich in diesem Fall um einen Arbeitnehmer handelt, dessen Arbeitgeber ebenfalls der Vorsorgekommission angehören kann, auch wenn dieser selbst kein versicherter der Kasse ist.

3. Zusammensetzung gemäss der Beschaffenheit der Kassen

- 3.1 Die Vorsorgekommission der Kassen, die eine dem BVG unterstellte berufliche Vorsorge aus nützen wollen, müssen paritätisch zusammengesetzt sein, nämlich:
 - aus mindestens einem Arbeitgeber-Vertreter;
 - aus mindestens einem Arbeitnehmer-Vertreter.

Die Gesamtzahl der Mitglieder muss immer eine gerade Zahl aufweisen.

- 3.2 Bei den anderen Kassen müssen die Arbeitnehmer, sofern sie selbst Beiträge entrichten, in die Vorsorgekommission nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten sein.

4. Bestimmung der Vertreter und des Präsidenten

- 4.1 Der oder die Arbeitgebervertreter werden vom Angeschlossenen aus der Mitte der dem Betrieb zugehörigen Personen bestimmt.

Die versicherten Arbeitnehmer bestimmen den oder die Arbeitnehmervertreter aus ihrer Mitte, unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmer-Kategorien. Sie werden in geheimer Abstimmung gewählt. Diejenigen Kandidaten werden gewählt, welche im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreichen.

Der Präsident wird aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission von dieser selbst gewählt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist er sofort wieder wählbar.

- 4.2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind sie sofort wieder wählbar. Das Mandat endet unverzüglich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beim Angeschlossenen. Ein Ersatzmitglied wird für den Rest der vierjährigen Amtszeit gewählt. Dasselbe gilt, wenn ein Posten aus irgendeinem anderen Grund vakant wird.